

- Nachrichten aus dem kaiserl. Botanischen Garten. Bd. II. Bfg. 3. M. 6 Abbildgn. u. Bfg. 4. à 60 R.
- Nekrasow, N., Gesammelte Werke in 2 Bdn. 1842—1872. 8. Aufl. Mit Portr., Faksimile u. biograph. Skizze. 5 R.
- Nemirowitsch-Dantschenko, Wass., Weihnachtsgeschichten. 3. Aufl. 1 R. 50 R.
- Der große Alte. 2. Aufl. 1 R.
- Nikitin, N., Die Verbrecherwelt u. ihre Verteidiger. Mit 11 Porträts. 1 R. 50 R.
- Nolte, E., Lokomotiven-Kursus. Bfg. VII. Theorie u. Berechnung der Gegengewichte. 1 R. 50 R.
- Nordau, M., Die Degeneration. 3 Bde. 1 R. 50 R.
- Obolenskij, B., Wissenschaftliche Grundlagen der Schönheit u. der Kunst. M. einer populären Studie nach den Grundsätzen d. Physiologie. 75 R.
- Obolenskij, W., Die Grundlagen der Pferdezucht u. Leitsfaden der Pferdeheilkunde. 5 R.
- Ossadschij, L., Das gesellschaftliche Leben u. die Pläne zu seiner Reform im XIX. Jahrhdt. 75 R.
- Owssjaniko-Skulikowstij, Syntax der russischen Sprache. 1 R. 75 R.
- Pawlow, A., Kursus des Kirchenrechts. 2 R. 50 R.
- Perry, D., Kursus der höheren Mathematik für Ingenieure. Bd. 1. pro 1 u. 2. 3 R.
- v. Polenz, W., Der Bauer. M. Vorrede von Gr. S. Tolstoj. 1 R. 20 R.
- Potapenko, J., Theaterstücke. 1 R. 50 R.
- Prucha, M., Die Geige, ihre Geschichte, Alphabetisches Verzeichnis der Geigenmacher d. XVII., XVIII. u. XIX. Jahrhds. Nebst kurzer Charakteristik ihrer Instrumente. 75 R.
- Radionow, R., Die Verteidigung im Kriegsgericht. (Die Organisation u. die Funktionen der Verteidigung.) 1 R.
- Ragosin, S., Die Geschichte Chalbas seit den frühesten Zeiten bis zur Erhebung Assyriens. M. 113 Abbildgn. u. 2 Karten. 2 R. 50 R.
- Rajewskij, F., Führer in St. Petersburg u. s. Umgebung. 1 R. 50 R.
- Reinhold, R., Die Bewegungsträfte der Volkswirtschaft. U. d. Deutschen. 4 R.
- Reisebegleiter, Illustr., auf der Kursk-Charkow-Sewastopol-Eisenbahn. 1 R. 50 R.
- Sagungen, Die, der Kuratorien der Volksmäßigkeitvereine. Von O. Dobuschinskij u. P. Kobeko entworfen. 1 R. 25 R.
- Schapir, Olga, Die Liebe. Roman. 2. Aufl. 2 R.
- Schepenko, Wl., Hilfsbuch für das historische Studium der russ. Litteratur in den Mittelschulen. 1. Teil. Alte Zeit. 3. Aufl. 65 R. 2. Teil. Die Epoche der Reformen u. das Zeitalter Romanoffows. 2. Aufl. 75 R. 3. Teil. Das Zeitalter Karamsins. 70 R.
- Unter der Presse:
- Antokolstij, M. — Zu seinem Gedächtnis. Litterar.-artistischer Sammelband.
- Awsejkeno's Gesammelte Werke in 12 Bdn.
- Barskow, Rußland im J. 1901.
- Gljebowstij, D. alten pädagog. Schriftsteller in Biographien u. Mustern.
- Jakuschkin, Radischtschew.
- Karejew, Philosophie d. Geschichte d. XIX. Jahrhds.
- Kljutschewskij, Kursus d. russ. Geschichte.
- Kranz, Versuch einer Philosophie d. Litteratur.
- Krasnikij, Unter dem russischen Banner. Erzählende Chronik aus den Befreiungskriegen von 1877—1878. M. Illustr.
- Kruber, Grigorjew u. A., Australien u. Rußland.
- Krylow, Volkst. Sammlg. f. Fabeln, m. Biogr. u. Wörterbuch v. Nikolstij. 2. Aufl.
- Marlow, E., Skizzen a. d. Krym. Schildern. a. d. Leben, d. Natur u. d. Geschichte. M. Illustr. Bfg. 1.
- Midziwicz's gesamm. Werke, herausg. v. Polewoj. 4 Bde. 2. Aufl. Presse, Die russische periodische.
- Puschkins, A., ungedruckte Werke.
- Reformatstij, Die Chemie u. das Leben in der Natur.
- de Roberti, Friedrich Nietzsche.
- Schumigorstij, Kaiser Paul I.
- Sjemewskij, Die Bauern unter der Regierung d. Kaiserin Katharina II. Bd. I. 2. Aufl. u. Bd. III.
- Stachejew's gesammelte Werke in 12 Bdn.
- Shakespeare's Werke. (Bibliothek großer Dichter, redig. v. S. Wengrow.) Bfg. 1 u. 2. à 1 R. 50 R.
- Sfawelow, D., Die donischen Adelsgeschlechter. Bfg. 1. 2 R.
- Sjeredonin, S., Geschichtl. Uebersicht der Thätigkeit des Ministerkomitees. 2. Bd. 1. u. 2. Teil. 3 R.
- Strachow, N., Kritische Abhandlungen. (1861—1894.) Die Armut unsrer Litteratur. — Bemerkungen über die zeitgenössische Litteratur. — Materialien zur Charakteristik der zeitgenössischen Litteratur. — Die Anhänger Westeuropas u. die Slawophilen. — Karamsin. — Puschkins »Ägyptische Nächte.« — Pissemstij, Dobroljubow. 2. Bd. 1 R. 50 R.

- Tagesanbruch, der. (Kasswet.) Sammelband russischer Schriftsteller u. Schriftstellerinnen. 2. Buch. 1 R.
- Thomson, E., Die Kohlenhebekonstruktion für große Tiefen. 3 R. 80 R.
- Trochimowitsch, W., Briefe über Anstand und Schicklichkeit. 1 R. 45 R.
- Tumanow, G., Bemerkungen zur städtischen Selbstverwaltung im Kaukasus. 60 R.
- Uljanow, A., Handbuch für Wirtschaftsbeamte in Regimentern, Bataillonen u. Kommandos. 9. Aufl. 5 R.
- Uspenskij, A., Leben des heil. Wunderthäters Nikolaus. 5 R.
- Uspenskij, N., Das Schuzinventar der Handschriften des Kirillo-Bjeloserfskijlosters. 1 R. 50 R.
- Wereschtschagin, W., Das russische Buchzeichen. Mit franzöf. Text. 3 R. 50 R.
- Dasselbe auf Kreidepapier m. russ. u. franzöf. Text. 15 R.
- Wereschajew, W., Erzählungen. Bd. I. 4. Aufl. 1 R.
- Wil (Das Jahrhundert). 1798—1898. Erster Band. Die ukrainische Poesie von Koljarewskij bis auf unsere Tage. 2. Aufl. — Zweiter Band. Die ukrainische Prosa von Kwikfa bis zu den achtziger Jahren des XIX. Jahrhds. Kijew. pro Band 2 R.
- Wolynstij, N., Geschichte des Leibgarde-Kirassier-Regiments Sr. Majestät. 1701—1901. 1. Bd. 2 Tle. 20 R.
- Zechanowstij, M., u. P. Puchalskij, Sammlung von Gesetzen über die Zuderaccise u. der Mittel zur Regulierung der Zuderindustrie. 2. Aufl. 2 R. 75 R.

Kleine Mitteilungen.

Schutz des Urheberrechts an Werken der Tonkunst in England. Musical Copyright Act 1902. — Am 1. Oktober d. J. ist in England eine Zusatzakte zum musikalischen Urheberrechtsgesetz in Kraft getreten. Da diese auch für den deutschen Musikalienverlag Interesse haben dürfte, so geben wir nachstehend den Inhalt des Erlasses wieder.

1. Auf Ersuchen des Inhabers eines musikalischen Verlagsrechts kann das Gericht folgendes beschließen: Wenn durch Zeugen erwiesen ist, daß nachgedruckte Exemplare eines musikalischen Werkes zum Kauf ausboten, haufiert, verkauft oder zum Verkauf angeboten sind, so können solche Exemplare von einem Schutzmann ohne besondere Vollmacht weggenommen und an Gerichtsstelle niedergelegt werden. Ist dem Gericht bewiesen, daß die Exemplare nachgedruckt sind, so kann es verordnen, daß diese vernichtet oder dem Inhaber des Verlagsrechts ausgeliefert werden, wenn er den Antrag dazu stellt.

2. Wenn jemand nachgedruckte Exemplare eines musikalischen Werkes ausbietet, haufiert, verkauft oder zum Verkauf anbietet, so soll jedes solche nachgedruckte Exemplar auf das schriftliche Gesuch des anscheinenden Inhabers des Verlagsrechts an dem Werke oder seines hierzu schriftlich bevollmächtigten Vertreters und auf die Gefahr dieses Inhabers hin von einem Schutzmann ohne besondere Vollmacht weggenommen werden können.

Die beschlagnahmten Exemplare werden dem Gericht übergeben und eingezogen, vernichtet oder anderweitig damit verfahren, je nachdem das Gericht beschließt, wenn erwiesen ist, daß sie Verletzungen des Urheberrechts darstellen.

3. Musikalisches Verlagsrecht bedeutet das ausschließliche Recht des Inhabers desselben, nach den zur Zeit darüber bestehenden Gesetzen, bezüglich eines musikalischen Werkes folgende Handlungen selbst vorzunehmen oder durch eine damit ermächtigte Person vornehmen zu lassen:

1. von dem musikalischen Werke durch Abschreiben oder anderweitig Vervielfältigungen herzustellen,
2. ein solches musikalisches Werk abzukürzen,
3. von dem musikalischen Werke oder der Melodie desselben irgend eine Anpassung, Anordnung, Einrichtung zc. zu machen, gleichviel in welcher Bezeichnung oder in welchem System.

Ein musikalisches Werk ist jede Vereinigung von Melodie und Harmonie oder eines von beiden, gedruckt, zu Papier gebracht oder anderweitig graphisch hervorgebracht oder wiedergegeben.

Ein nachgedrucktes musikalisches Werk ist jedes ohne die gesetzlich gegebene Einwilligung des Eigentümers an solchem musikalischen Werke geschriebene, gedruckte oder anderweitig hergestellte musikalische Werk.

4. Dieses Gesetz ist als »Musical (Summary Proceedings) Copyright Act 1902« zu bezeichnen und soll am ersten Tage des Oktober 1902 in Kraft treten; es gilt nur für das Vereinigte Königreich.

Krankenversicherung der Handlungsgehilfen. — Nach §§ 1 und 2b des Krankenversicherungsgesetzes unterliegen der Krankenversicherungspflicht diejenigen Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, die weniger als 2000 M Gehalt jährlich beziehen, und die im Anstellungsvertrage auf die ihnen nach § 63 des deutschen Handelsgesetzbuchs zustehenden Rechte in Bezug auf